

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 460

vom 29. Februar 2000

Gemeinde Thürnen, Bau- und Strassenlinienplan "Schürrain"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 19. Dezember 1997 den Bau- und Strassenlinienplan "Schürrain" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Gebiet "Schürrain" die in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) festgelegten Planungswerte überschritten sind. Aufgrund der teilweise noch gestützt auf das Baugesetz vom 15. Juni 1967 festgelegten, lärmschutzrelevanten Bestimmungen in Ziffer 21.7 des Zonenreglementes Siedlung der Gemeinde Thürnen sowie der mit Grundbucheintrag gesicherten Lärmschutzmassnahmen kann dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan zugestimmt werden. Insbesondere ist gemäss Ziffer 21.7 des Zonenreglementes Siedlung darauf zu achten, dass die als Lärmschutz dienenden Gebäude entlang der Kantonsstrasse zuerst gebaut werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 19. Dezember 1997 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Schürrain" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 66/BSP/13/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Raumplanung Holzemer, Neumattstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Jermann, Ingenieure und Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

